

Fairness-Abkommen für die Wahl zur Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

I.

1. Wahlen sind die Grundlage unserer repräsentativen Demokratie. Das betrifft nicht nur Parlaments-, sondern auch Kammerwahlen.

Das demokratische Prinzip der Fairness gilt deshalb für alle demokratischen Wahlen, einschließlich der Kammerwahlen.

Es ist stets zu beachten, vor allem in Zeiten, in denen insbesondere in den Sozialen Medien die Tugend des Respekts ab- und die Untugend von Falschbehauptungen zunimmt.

Die Wahl zur Vertreterversammlung ist eine gute Gelegenheit die Bedeutung von fairen Wahlen hervorzuheben. Ein probates Mittel hierfür ist ein sog. Fairness-Abkommen.

Es spielt zwar in erster Linie bei politischen Wahlen eine Rolle, ist aber auch im Kontext von Kammerwahlen bereits erörtert worden.

2. Das nachfolgende Fairness-Abkommen stellt einen Verhaltenskodex für jene dar, die an der Kammerwahl und dem ihr zugrundeliegenden Verfahren beteiligt sind. Es soll insbesondere für die Bewerber*innen, die vom Wahlausschuss zur Kammerwahl zugelassen worden sind, gelten.

Von ihnen wird ein faires Verhalten vor allem im Zusammenhang mit ihrer Wahlwerbung erwartet, die darauf abzielt, ihre Positionen und Ziele den Wähler*innen bekannt zu machen.

II.

1. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die Vertreterversammlung zu einem fairen Ablauf der Wahl und einer fairen Wahlwerbung für die Wahl zur Vertreterversammlung 2021. Die Mitglieder der Vertreterversammlung verpflichten sich weiterhin die Bewerber*innen für die Wahl zur Vertreterversammlung dahingehend zu sensibilisieren und auf die Einhaltung dieses Fairness-Abkommens hinzuwirken.

Die Auseinandersetzung mit konkurrierenden Mitbewerber*innen soll von Respekt getragen sein und hat auf persönliche Anfeindungen, unangemessene Verbalattacken und Diffamierungen zu verzichten. Dies gilt für jede Form der Wahlwerbung.

Da die Demokratie im Allgemeinen und die demokratische Kultur innerhalb der Kammer von seriösen Informationen und offenen Debatten lebt, verbieten sich bei der Wahlwerbung Falschinformationen ebenso wie zweifelhafte Behauptungen.

Auch herabwürdigende Angriffe auf die mit der Durchführung der Wahl betrauten Kammerorgane widersprechen einer fairen Wahl.

2. Zur Fairness verpflichtet sind auch die Kammerorgane, soweit sie den Bewerber*innen die Möglichkeit einzuräumen haben, die Kammermitglieder über ihre Person und ihre berufspolitischen Ziele auf der Homepage der Kammer oder auf sonstige Weise zu informieren (vgl. § 12 Abs. 6 der Wahlordnung LPK RLP).

III.

Das vorstehende Fairness-Abkommen wurde von Mitgliedern der Vertreterversammlung in einer Informationsveranstaltung am 05.02.2021 konsentiert.